

## Anmeldung OGS

### Offene Ganztagsgrundschule

des Fördervereins der Grundschule Lichtenau e.V. Träger der Freien Jugendhilfe

## BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem Förderverein der Grundschule Lichtenau e.V. - vertreten durch den Dienstleister des Fördervereins der Grundschule Lichtenau e.V.

und

### Erziehungsberechtigte:

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....

E-Mail-Adresse:.....

über die Betreuung des Kindes:

Name:..... , geb. am .....

im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule Kilian

### § 1 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Betreuung umfasst das Schuljahr 20 /20 . Eine Aufnahmebestätigung erfolgt per E-Mail. Die Anmeldung bindet für die Dauer des gesamten Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an 5 Tagen in der Woche. Für jedes weitere Schuljahr ist ein Betreuungs-Folgevertrag zwischen den Vertragspartnern abzuschließen. Dieser sollte bis zum 10. März vor Beginn des neuen Schuljahres unterzeichnet sein.
2. Der Vertrag endet mit Zeitablauf oder durch Kündigung eines Vertragsteils.
3. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten im laufenden Betreuungsjahr ist möglich bei:
  - Änderung der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  - Aus pädagogischen GründenBei anderen Gründen behält sich der Dienstleister vor, seine Zustimmung davon abhängig zu machen, dass der Platz sofort von einem anderen Kind, das bisher nicht bei der Betreuung an dieser Schule angemeldet war, besetzt werden kann. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich. Sie ist unter Angabe des Grundes schriftlich dem Dienstleister vorzulegen. Der Dienstleister entscheidet in jedem Fall über die Wirksamkeit der Kündigung. Die schriftliche Kündigung ist im Schulbüro abzugeben.
4. Die Kündigung durch den Dienstleister ist in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger möglich, wenn
  - die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
  - das Kind die OGS nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig besucht,
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

### § 2 Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung findet an Schultagen statt.  
Die regulären Betreuungszeiten sind montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In der ersten Stunde (7.00 Uhr bis 8.00 Uhr) kann eine Betreuung nur bei einer Mindestzahl von 3 Kindern angeboten werden. Während der Unterrichtsstunden findet in der Regel keine Betreuung statt. Lücken im Stundenplan werden durch schulische Versorgung aufgefangen.  
Abweichungen von der Inanspruchnahme der regulären Betreuungszeiten sind im Einzelfall nach Absprache mit den Betreuungspersonen zulässig.
2. Die Ausgestaltung der Betreuung richtet sich nach dem Rahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW in der jeweilig gültigen Fassung.
3. Die Betreuung findet in den Räumen der Kath. Konfessionsgrundschule Kilian statt. Die Maßnahme ist als schulische Veranstaltung durch die Schulkonferenz anerkannt. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass einige Angebote im Rahmen der Betreuung auch außerhalb des Geländes der Kilian-Grundschule stattfinden und die Kinder ggf. mit Privatautos der Erzieher/innen transportiert werden.
4. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Kinder während der Teilnahme an der OGS fotografiert werden dürfen.
5. Bei Bedarf von 8 - 10 Kindern im Stadtgebiet insgesamt wird eine Ferienbetreuung angeboten. Für die Kinder besteht die Möglichkeit der Teilnahme an so genannten Ferienprojekten. Diese werden für die Stadt Lichtenau zentral in den Räumen der OGS an der GS Kilian in Lichtenau von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.  
Die Ferienprojekte finden in den Oster- und Herbstferien über einen Zeitraum von 2 Wochen statt. In den Sommerferien werden Ferienprojekte während der ersten 3 Wochen angeboten.

### § 3 Beiträge

1. Der Schuljahresbeitrag beträgt 660,00 € und ist in 12 gleichen Monatsraten von 55,00 € zum 15. des Monats zu begleichen, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.  
Änderungen der Daten wie Bankverbindung, Adresse und/oder Telefonnummer sind unverzüglich anzugeben.  
Eine Änderung der Bankverbindung ist jedoch spätestens zum 1. eines Kalendermonats mitzuteilen, damit die Änderung noch bis zum Abbuchungstag am 15. des Monats berücksichtigt werden kann.  
Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren.
2. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS oder eine andere Betreuungsform der Primarstufe in der Stadt Lichtenau, so werden diese Beiträge auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Geschwistergeldregelung von der Stadt Lichtenau übernommen.
3. Das Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule sieht eine verbindliche Teilnahme am täglichen Mittagessen vor. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 48,00 € monatlich pauschal und werden zum 15. des Monats eingezogen.
4. Die Teilnahme an den Ferienprojekten muss grundsätzlich zusätzlich zum Schuljahresbeitrag gezahlt werden. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 30,00 € pro Woche für Kinder, die in der OGS oder Betreuten Schule 8-1 angemeldet sind, und 50,00 € für externe Kinder.  
Zusätzlich wird ein Beitrag von 3,00 € pro Tag erhoben für das Essen (Frühstück, Mittagessen, Obstzwischenmahlzeiten).
5. Wenn die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sich nicht in der Lage sehen, den Elternbeitrag zu zahlen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn zu stellen. Im Falle einer Kostenübernahme durch Dritte, sind die Eltern verpflichtet, dies umgehend dem Träger mitzuteilen.

### § 4 Verfahren in besonderen Fällen

1. Bei der vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses, entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
2. Eine anteilige monatliche Erstattung von Beiträgen erfolgt nur in den Fällen einer berechtigten Kündigung gemäß § 1 dieses Vertrages. In diesen Fällen sind Anträge auf Erstattung unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes schriftlich zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt ein etwaiger Erstattungsanspruch. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.
3. Konnte der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden, so ist der Dienstleister zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, sofern der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist gezahlt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

### § 5 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuungen in Nordrhein-Westfalen geschlossen.  
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Lichtenau, den \_\_\_\_\_

**X**

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(für den Dienstleister)

#### Anhang

1. Die Beiträge für die Betreuung werden von der Stadt Lichtenau eingezogen.
2. Die Beiträge für das Mittagessen sowie die Ferienbetreuung werden vom Dienstleister eingezogen.

**X**

#### Bankverbindung:

Geldinstitut	
Bankleitzahl	
Konto-Nr.	
BIC	
IBAN	
Kontoinhaber	

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**X**

\_\_\_\_\_  
(Kontoinhaber)

